

Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

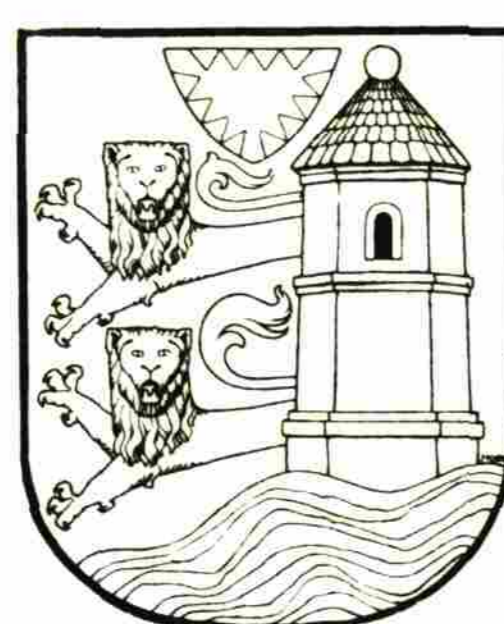
	Art der baulichen Nutzung Mischgebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BBauG § 1 bis 11 der BauNVO § 6 BauNVO
	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienst- leistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1, Nr. 5 BBauG
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1, Nr. 5 BBauG
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäu- de und Einrichtungen	§ 9 Abs. 1, Nr. 5 BBauG
GRZ GFZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 und 17 BauNVO
III	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 und 23 BauNVO
	Verkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Grünflächen Grünflächen (privat) Parkanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BBauG
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Be- pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	Sonstige Planzeichen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BBauG

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude
	Künftig wegfallende Gebäude
	Vorhandene Flurstücksgrenzen

3. Nachrichtliche Übernahmen

	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 17 Denkmal- schutzgesetz
--	---	-------------------------------



SATZUNG DER STADT FLENSBURG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 165

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), sowie § 82 der Landesbauordnung i. d. F. vom 24. 2. 1983 (GVOBl. Schl.-M. S. 83) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung am 12. 4. 1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 165, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A PLANZEICHNUNG



Nr. 165
Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplanatzung ist nicht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens ausgetriggert worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert.
Flensburg, den 24. XI. 1995

Viktor
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

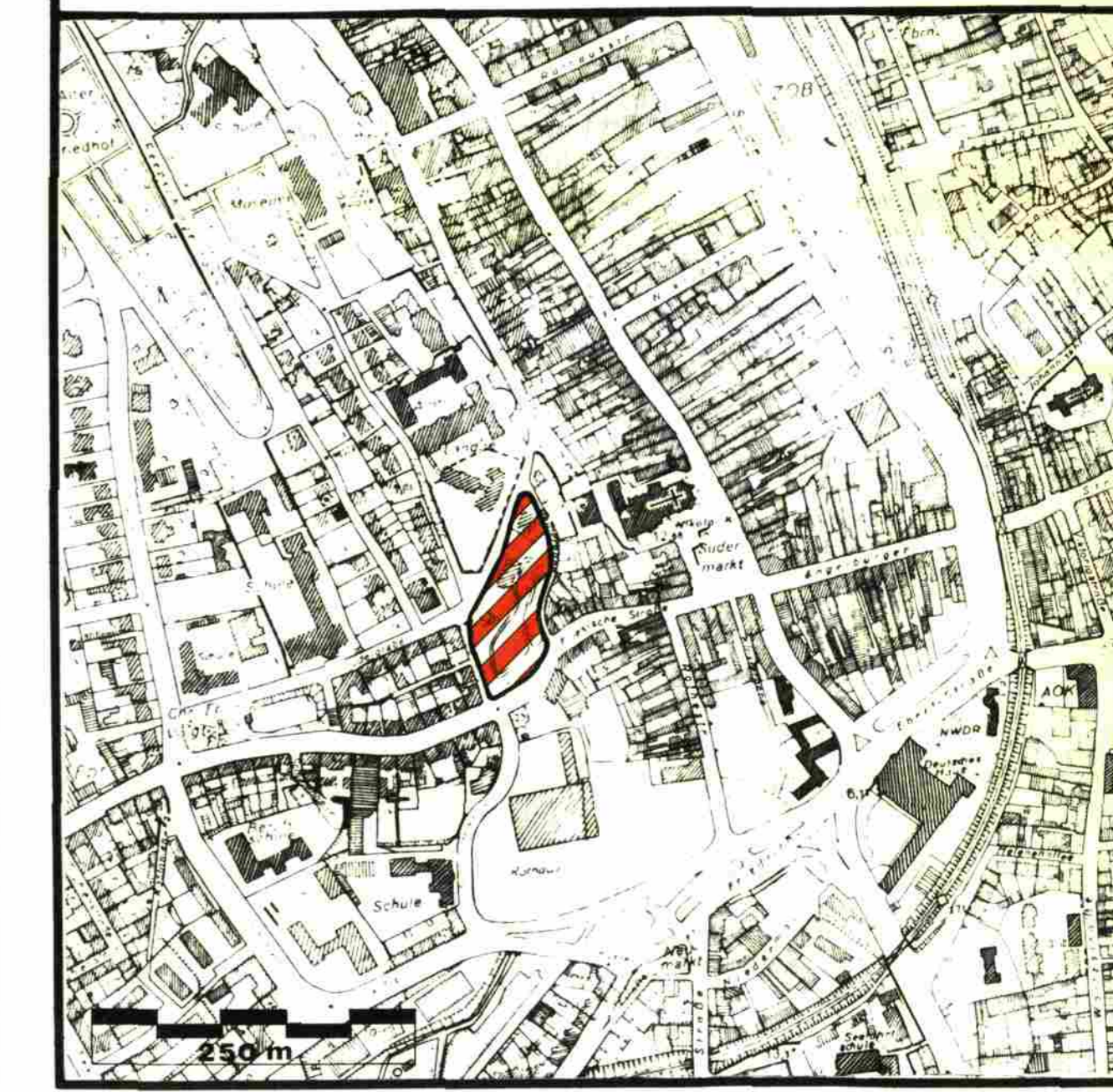
Flensburg, den 17.01.1996

TEIL B TEXT

- In dem mit "SD" bezeichneten Baugebiet sind nur Satteldächer zulässig. Die Dachneigung muß mindestens 28° betragen.
- Der vorhandene Baum- und Buschbestand ist zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
- Die vorhandenen Grundstücksmauern sind als Natursteinmauern zu erhalten.

Für das Gebiet:

- im Norden - Südergraben
- im Osten - Reutergang
- im Süden - Friesische Straße
- im Westen - Friedrichstraße



Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 12. 4. 1984
Flensburg, den 29. MAI 1984

Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans durch die Ratsversammlung ortsüblich bekannt gemacht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
Flensburg, den 29. MAI 1984

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG ist am _____ durchgeführt worden.
Flensburg, den _____

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 9.8.1983 zur Abgabe einer Stellungnahme beauftragt worden.
Flensburg, den 29. MAI 1984

Die Ratsversammlung hat am 20. 12. 1983 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung beschlossen.
Flensburg, den 29. MAI 1984

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20. 2. 1984 bis 22. 3. 1984 nach vorheriger am 19. 2. 1984 abgesetzter Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Ausfertigung geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgestellt.
Flensburg, den 29. MAI 1984

Der katastermäßige Bestand am 15. 8. 1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden eigenhändig bekanntgemacht.
Flensburg, den 14. 5. 84

Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am _____ und am _____ entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Flensburg, den 29. MAI 1984

Die Ratsversammlung hat am 12. 4. 1984 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung genehmigt.
Flensburg, den 29. MAI 1984

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2. 8. 84 - mit Auflagen - (Az. IV 4066 Sd/113-1/1683) genehmigt.
Flensburg, den 8. 10. 84

Die Auflagen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluß der Ratsversammlung vom 12. 4. 1984 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom _____ bestätigt.
Flensburg, den _____

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert.
Flensburg, den 4. 8. 84

Die Genehmigung der Bebauungsplanatzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 29. 8. 84 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 44 BauGB) die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Flensburg, den 8. 10. 84

B-Plan Nr. 165 Lutherpark

Es gilt die BauNVO 1977, in Kraft getreten am 1.10.77



Stand: 3. 8. 83 : 5. 12. 83